

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 23. Dezember 2021**

94. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2021, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2022)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 2021, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2022 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2022)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird ab 1. Jänner 2022 je Einwohner der Gemeinde (gemäß § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018), mit insgesamt 11,91 Euro, gegliedert in

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anteil für den örtlichen Rettungsdienst | 7,05 Euro |
| 2. Anteil für den Notarztrettungsdienst | 4,36 Euro |
| 3. Zuschlag für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge | 0,50 Euro |

festgesetzt.

(2) Um die Finanzierung von notwendigen Investitionen bei anerkannten Rettungsorganisationen im Jahr 2022 sicherzustellen, wird für das Jahr 2022 ein Zuschlag zum Rettungsbeitrag gemäß Abs. 1 in Höhe von 0,60 Euro je Einwohner der Gemeinde festgesetzt.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu entrichten.

(4) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2021, LGBl. Nr. 21/2021, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur